

SPORTORDNUNG

Version: 08.04.2021

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. An- und Abmeldungen beim Judo Landesverband und ÖJV	2
3. Vereinswechsel	4
4. Allgemeine Start- / Teilnahmeberechtigung	7
5. Ärztliches Attest	10
6. Meisterschaftsarten und Turniere	10
7. Österreichische Ligen	14
8. Kata-Bewerbe	14
9. Meldung von Wettkämpfen und Lehrgängen	16
10. Ausschreibung von Wettkämpfen	17
11. Lizenzarten	19
12. Altersklassen	21
13. Gewichtsklassen	22
14. Kampfzeiten	24
15. Durchführungssysteme	25
16. Dresscode für Coaches	31
17. Kampfrichtereinteilung	31
18. Wettkampfstätte	32
19. Durchführung	33
20. Wettkampfkleidung	35
21. Erste Hilfe / Medizinische Versorgung	37
22. Hygiene	37
23. Anti - Doping	38
24. Proteste	40
25. Verstöße	40
26. Zuständigkeit	40
27. Anhang	41

1. Allgemeines

Die Sportordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Organisation und Durchführung sämtlicher Wettkämpfe, Turniere und Meisterschaften in Österreich. Sie orientiert sich an den entsprechenden Richtlinien der IJF (Sport Organization Rules) und der EJU. In allen Fällen, die nicht ausdrücklich in diesem Reglement enthalten sind, gelten die übergeordneten Bestimmungen des ÖJV (Statuten) bzw. entscheidet der ÖJV-Vorstand.

Zur leichteren Lesbarkeit sind manche geschlechtsspezifischen Begriffe nur in der männlichen Form verwendet, sie gelten jedoch für alle Geschlechter.

2. An- und Abmeldungen beim Judo Landesverband und ÖJV

Zur Neuanmeldung eines/einer Judoka ist diese/r vom Verein in der Datenbank JAMA einzutragen und eine Judocard beim zuständigen Judo Landesverband (JLV) zu bestellen. Pflichtfelder in JAMA sind: Name und Vorname, Beginn der Mitgliedschaft, Nationalität, Geburtsdatum, Geschlecht, Foto und Adresse. Der Verein hat ein Foto der/des Judoka in JAMA hochzuladen. Die gültige Judocard ist auf JAMA bzw. in der Judo Austria App ersichtlich (hierfür ist die Eingabe einer gültigen Emailadresse erforderlich). Mit 2021 entfällt die Erstellung der Plastikkarten.

Anzumelden sind alle Vereinsmitglieder, die an einer Aktivität des ÖJV, der JLV oder eines Vereins teilnehmen (Wettkämpfe, Graduierungen, ÖJV/JLV - Kurse, etc.). Die Daten werden in der zentralen Datenbank JAMA erfasst.

Die Geltungsdauer der Judocard währt bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Am Ende des Jahres bestellt jeder Verein selbstständig, über JAMA, die Judocards für das nächste Jahr. Dadurch wird die Gültigkeit der Judocard auf das entsprechende Jahr verlängert.

Die Vereine sind verpflichtet, die Daten ihrer Judoka und die Vereinsdaten in JAMA auf aktuellem Stand zu halten. Dem JLV obliegt die Kontrolle der Aktualität des Meldewesens und die Ergänzung der Daten in den für den Verein gesperrten Feldern.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand des ÖJV oder eines JLV eine bestimmte Person in JAMA anmelden und eine Judocard ausstellen.

In JAMA müssen die Stammdaten vom Verein, LV und ÖJV erfasst, verwaltet und administriert werden. Folgende Möglichkeiten bestehen bei den einzelnen Organisationen.

Verein	Landesverband	ÖJV
Vor- & Familienname (bei Anlage)	Vor- & Familienname	Vor- & Familienname
Nationalität (bei Anlage)	Nationalität	Nationalität (Bestätigung)
Geburtsdatum (bei Anlage)	Mitgliedsdatum	Mitgliedsdatum
Geschlecht (bei Anlage)	Geburtsdatum	Geburtsdatum
Gewichtsklasse	Geschlecht	Geschlecht
Adresse	Ärztliches Attest	Ärztliches Attest
Mailadresse	Gewichtsklasse	Gewichtsklasse
Telefonnummer	Adresse	Adresse
Fax	Mailadresse	Mailadresse
Benutzerfelder	Telefonnummer	Telefonnummer
	Fax	Fax
	Benutzerfelder	Benutzerfelder
	Prüfungslizenz	Prüfungslizenz
	ÜbungsleiterIn	TrainerInnenlizenzen
	LandeskampfrichterIn	KampfrichterInnenlizenzen
	Kyugrade	Wettkampflizenzen
	Sperren	Kata Judge Lizenz
	Ehrungen LV	Kyugrade
	Vereins- und LV Funktionen	Dangrade
		Sperren
		Ehrungen ÖJV
		Funktionen

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über die Weitergabe der im JAMA erfassten Daten und deren Verwendung zu informieren (siehe dazu ÖJV Datenregisterauszug).

Die Vereine sind auf Grund der DSGVO verpflichtet, Judoka, die nicht mehr Vereinsmitglieder sind, im JAMA zu deaktivieren.

3. Vereinswechsel

Jede/r Judoka kann nur bei einem ÖJV Verein (JLV) gemeldet sein, das heißt, sie/er ist nur für jenen österreichischen Verein (JLV) startberechtigt (Ausnahme Lizenz E), der als letzter im JAMA eingetragen ist.

Möchte ein/e Judoka ihren/seinen Verein wechseln, gibt sie/er dies dem bisherigen Verein bekannt, der umgehend die beteiligten JLV sowie im Falle eines landesverbandsübergreifenden Wechsels auch den ÖJV informieren muss.

Der Verein kann von jedem Mitglied, das sich abmelden will bzw. sich abgemeldet hat und zu einem anderen Verein übertritt, eine Forderung als Aufwandsersatz geltend machen. Diese Forderungen nach sachlich begründetem Aufwandsersatz und allfällige Rückgabeverpflichtungen sind vom Verein dem Mitglied und dem JLV binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Zugangs der Abmeldung, anzuzeigen. Sollte innerhalb dieser Frist keine Forderung beim JLV / ÖJV eingehen, gilt als unwiderlegbar, dass solche Forderungen und Verpflichtungen nicht bestehen oder bereits erledigt sind. Die Höhe des sachlich begründeten Aufwandsersatz orientiert sich an der, dieser Bestimmung beigefügten, Tabelle „Aufwandsersatz“.

Für Judoka in Schulsport- bzw. Leistungssportmodellen (HSZ, Polizei) besteht nur im Dezember die Möglichkeit den Verein zu wechseln (außer der abmeldende Verein, die beteiligten JLV und der ÖJV stimmen zu). Solche Vereinswechsel, auch innerhalb eines JLV, müssen beim ÖJV angezeigt werden. Selbstverständlich gelten für solche Vereinswechsel alle anderen Bestimmungen und Aufwandsentschädigungen laut gültiger Sportordnung.

Als Judoka eines Schul- bzw. Leistungssportmodells zählt man ab dem Tag der schriftlichen Anmeldung zu einem solchen Modell (unabhängig einer bestätigten Aufnahme). Die Zugehörigkeit zu einem Schul- bzw. Leistungssportmodell endet mit der schriftlichen Abmeldebestätigung (Stichtag).

Der Aufwandsersatz kann für maximal drei Jahre Vereinszugehörigkeit gefordert werden und entfällt bei allen Judoka bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und LizenzkämpferInnen „C“ (Artikel 11 „Aufwandsersatz“). Für Judoka bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können auch rückwirkend keine Gebühren gefordert werden.

- Ausnahmen bilden rechtsgültige Verträge zwischen Verein, JLV und Judoka (Erziehungsberechtigten).
- Gegen den Aufwandsersatz gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.
- Aufwandsersatz und dgl. können entweder vom Judoka selbst (Erziehungsberechtigten), oder von ihrem / seinem neuen Verein bezahlt werden.
- Über einen Vereinswechsel sind auch die jeweils zuständigen Landesverbände vorab zu informieren.

Die Rückgabe leihweise überlassener Sportbekleidung und Sportgeräte kann vom Verein gefordert werden. Voraussetzung ist, dass eine Bestätigung der Übernahme dieser Gegenstände durch die / den Judoka vorliegt. Eventuell bestätigte und nicht verbrauchte, im Voraus geleistete Förderungen oder Unterstützungen können zurückverlangt werden, sofern es darüber schriftliche Aufzeichnungen gibt.

Sobald die Ansprüche abgegolten wurden und alle Beteiligten die finale Zustimmung zum Wechsel schriftlich erteilt haben, erfolgt der Wechsel in JAMA und die / der Judoka ist für den neuen Verein startberechtigt. Gibt es keine Einigung bezüglich der Ansprüche, können die Streitparteien im Falle eines landesverbandsinternen Wechsels das Schiedsgericht des Landesverbandes anrufen, im Falle eines landesverbandsübergreifenden Wechsels (oder bei Schul- bzw. Leistungssportmodellangehörigen) das ÖJV Schiedsgericht bemühen. Das jeweilige Schiedsgericht entscheidet binnen 2 Wochen verbindlich und endgültig über Grund und Höhe der

geltend gemachten Ansprüche unter Festsetzung einer angemessenen Zahlungsfrist und die Startberechtigung für den neuen Verein.

Die Startberechtigung für den neuen Verein und zwar für alle Meisterschaften / Turniere des ÖJV bzw. der JUDO Landesverbände beginnt:

- Frühestens am Tag der Bestätigung der Abmeldung durch den Stammverein
- am Tag nach ungenütztem Verstreichen der Anzeigepflicht nach O, ansonsten
- mit dem Tag nach Bekanntgabe der Erledigung gemäß O oder spätestens
- mit dem Tage nach der endgültigen Entscheidung der Schiedsstelle.
- sollte die vom Schiedsgericht festgelegte Zahlung nicht binnen Fristablauf bezahlt werden, ist die / der Judoka für die Dauer eines Jahres (gerechnet vom Datum der Abmeldung vom bisherigen Verein) für keinen anderen Verein startberechtigt. Ein Start für den abgebenden Verein ist selbstverständlich möglich. Internationale Einsätze über den JLV oder den ÖJV sind von dieser Regelung nicht betroffen. Etwaige Erfolge in dieser Zeitspanne können beim Aufwandsersatz geltend gemacht werden.

Mitglieder eines Nationalkaders sind für die Nationalmannschaft ungeachtet der Fristen startberechtigt.

Wechselt ein/e Judoka zu einem Verein zurück, bei dem sie / er einmal vor ihrer / seiner derzeitigen Mitgliedschaft gemeldet war, so ist sie / er erst wieder nach einer Wartezeit von 12 Monaten (gerechnet vom Tag der Abmeldung von dem Verein, zu dem sie / er wieder zurückwechseln möchte) für diesen Verein startberechtigt und zwar für alle Meisterschaften / Turniere des ÖJV bzw. der JUDO Landesverbände.

Diese Bestimmung gilt erst für Judoka ab der Altersklasse U16. Jüngere Judoka können bis einschließlich der Altersklasse U14 jederzeit wechseln.

Ausnahme: Wird ein Verein aufgelöst, der mindestens für den Zeitraum von 12 Monaten Mitglied des ÖJV war, sind dessen bisherige Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl (also auch für

ihren ursprünglichen Stammverein) startberechtigt. Die Bestätigung der Ummeldung erfolgt über den JLV oder ÖJV.

Nach Erhalt der Abmeldung der / des Judoka hat der Verein dem Landesverband seine Zustimmung schriftlich bekannt zu geben. Der JLV nimmt in JAMA den Vereinswechsel vor.

Wechselt ein/e Judoka mit dem Verein auch den JLV, wird der Vereinswechsel vom ÖJV in JAMA administriert.

Wird für eine/n Judoka für das laufende Jahr keine Judocard bezogen, ist sie / er im Folgejahr automatisch frei für einen anderen Verein.

4. Allgemeine Start- / Teilnahmeberechtigung

Bei allen der Aufsicht des ÖJV (JLV, Verein) unterstehenden Veranstaltungen sind start- bzw. teilnahmeberechtigt: Ordnungsgemäß beim ÖJV (JLV, Verein) gemeldete Judoka mit gültiger Judocard (bezogener Jahreslizenz), sofern sie die „Start-/Teilnahmeberechtigung“ für die jeweilige Veranstaltung (Alter, Graduierung etc.) bzw. die für den Wettkampf nötige Lizenz besitzen. Bei internationalen Turnieren in Österreich sind ausländische Judoka startberechtigt, sofern sie dazu die Genehmigung ihrer Föderation/ihres Vereines besitzen, ordnungsgemäß genannt sind und vom Veranstalter bestätigt werden.

Sollte die Judocard nicht vorgelegt werden oder kein Foto aufweisen, muss die Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises eindeutig geklärt sein.

Für Judoka, die an Meisterschaften und/oder Turnieren in Österreich ab der Altersklasse U16 teilnehmen, muss deren Nationalität vom Österreichischen Judoverband in JAMA bestätigt werden. Zu diesem Zweck sendet der Verein einen Nachweis der Staatsbürgerschaft (Kopie des Reisepasses, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.) an den ÖJV. Erst wenn das Büro die Nationalität der / des Judoka in JAMA bestätigt hat, kann die / der Judoka in JAMA für die Veranstaltung genannt werden (gilt für Österreicher und Nicht-Österreicher).

Judoka sind nur für ihren aktuellen Verein startberechtigt (Ausnahme: Judoka mit Lizenz E). Die Erteilung einer Lizenz setzt den Erwerb einer Judocard bei einem österreichischen Verein voraus.

Bei internationalen Bewerben unter Aufsicht der EJU oder IJF dürfen Judoka nur für jene Nation an den Start gehen, für die sie in IJF-Judobase genannt sind.

Jede Art der Startberechtigung für Judoka ohne österreichische Staatsbürgerschaft und für österreichische StaatsbürgerInnen im In-/Ausland, die einer Lizenz unterliegen, erteilt ausschließlich der Österreichische Judo Verband, indem er eine entsprechende Lizenz (B, C und E) ausstellt. Die Lizenzen B, C und E sind mittels Antragsformulars, das auf <https://www.judoaustria.at/service/downloads/formulare/> zu finden ist, unter Beibringung der auf dem Formular angeführten Unterlagen beim ÖJV anzufordern.

Die Lizenztarife sind in der Gebührenordnung festgelegt. Das Startrecht von Judoka ohne österreichische Staatsbürgerschaft sowie Judoka mit Lizenz E für Mannschaftsstaatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften Mannschaft sowie Österreichische Meisterschaften Mixed Teams ist durch das jeweilige Reglement bzw. die jeweilige Ausschreibung festgelegt. Grundsätzlich sind folgende Lizenzen bei österreichischen Meisterschaften startberechtigt (etwaige Änderungen müssen in der Ausschreibung geregelt werden):

Meisterschaft	Startberechtigte Lizenzen
Österreichische Staatsmeisterschaft	Judocard
Österreichische Meisterschaft U23	Judocard, Lizenz B
Österreichische Meisterschaft U21	Judocard, Lizenz B
Österreichische Meisterschaft U18	Judocard, Lizenz B
Österreichische Meisterschaft U16	Judocard, Lizenz B
Österreichische Meisterschaft Mixed Teams	Judocard, Lizenz B, Lizenz E
Österreichische Staatsmeisterschaft Kata	Judocard
Österreichische Meisterschaft Kata	Judocard, Lizenz B
Österreichische Behindertensportmeisterschaft	Judocard, Lizenz B
Österreichische Judo Bundesliga	Judocard, Lizenz B, Lizenz C, Lizenz E

Der Start verbandsfremder Personen bei Wettkämpfen eines Verbandsvereines, sowie die Teilnahme von Verbandspersonen an Veranstaltungen verbandsfremder Vereinigungen, kann nur vom ÖJV genehmigt werden.

Verstöße gegen den Art. 4 dieser Sportordnung sind vom ÖJV - Vorstand an den Ehrensenat weiter zu leiten und von diesem zu behandeln. Eventuelle Sanktionen regelt das Disziplinarstatut des ÖJV.

Judoka, die an vom ÖJV, der EJU und IJF organisierten Maßnahmen teilnehmen, erklären sich damit einverstanden, dass sämtliche im Zuge der Maßnahme erhobenen Daten, einschließlich persönliche Daten, Live-Ergebnisse, Fotos und/oder Videos (hier als Medien bezeichnet) vom Veranstalter verwendet werden dürfen. Die Medien können in gedruckter oder digitaler Form verwendet werden, einschließlich Druckproduktionen, Webseiten, E-Marketing, Poster und Banner, Werbung, Film, TV, Social-Media, zu Ausbildungs- und anderen Zwecken.

Wenn Judoka (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) damit nicht einverstanden sind, müssen sie dies per Mail an office@judoaustria.at mitteilen.

5. Ärztliches Attest

Alle Judoka bis einschließlich der Altersklasse U18 benötigen einmalig ein ärztliches Attest.

Das ärztliche Attest kann von jeder / jedem HumanmedizinerIn mit jus practicandi (Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung) ausgestellt werden. Das Attest dient zur Feststellung der prinzipiellen Eignung für den Judosport und wird entweder im Judopass oder auf einem separaten Dokument vermerkt. Der Verein kann das Attest vom zuständigen Landesverband bestätigen und somit auf www.judojama.org eintragen lassen, wodurch auch eine Attestbestätigung auf der Judocard vermerkt wird.

Das Attest muss nicht erneuert werden und kann auch nicht ablaufen.

Ohne ärztlichem Attest (Judopass, Dokument, Judocard oder www.judojama.org) ist für die Altersklassen U8 – U18 kein Start an Wettkämpfen möglich. Sollten Judoka der Altersklasse U16 und U18 in der Altersklasse U21 und höher antreten, ist ebenso ein ärztliches Attest notwendig.

6. Meisterschaftsarten und Turniere

Folgende Meisterschaften/Turniere können von den Organisationen veranstaltet werden:

Bei Teilnahme von mehr als 3 Vereinen inklusive Veranstalter und Prämierung der Platzierten durch Urkunden/Medaillen/Pokale und/oder (Ranglisten)Punkten ist dieses Turnier als offizielles Turnier anzusehen und es gelten daher alle Bestimmungen dieser Sportordnung und die ÖJV-Wettkampffregeln vollinhaltlich.

Österreichischer JUDO Verband

- **Einzelmeisterschaften** für weibliche und männliche JUDOKA folgender Klassen:
 - Frauen /Männer U16
 - Frauen /Männer U18
 - Frauen /Männer U21
 - Frauen /Männer U23
 - Frauen/Männer (Allgemeine Klasse)
 - Veteranen
 - Behindertensport

- **Mannschaftsmeisterschaften** für weibliche und männliche JUDOKA folgender Klassen:
 - Frauen /Männer U16
 - Mixed-Teams U16
 - Frauen /Männer U18
 - Frauen /Männer U21
 - Frauen /Männer U23
 - Frauen/Männer (Allgemeine Klasse)
 - Mixed-Teams (Allgemeine Klasse)
 - Veteranen

- **Mannschaftscups** weiblicher oder männlicher JUDOKA sämtlicher Altersklassen
- **Verbandsturniere** weiblicher oder männlicher JUDOKA sämtlicher Altersklassen
- **Internationale Verbandsturniere** weiblicher oder männlicher JUDOKA sämtlicher Altersklassen
- **Länderkämpfe** weiblicher oder männlicher JUDOKA sämtlicher Altersklassen
- **Behindertensport**
- **KATA Meisterschaften**

Die Frage der Startberechtigung ist in dieser Sportordnung geregelt oder wird gegebenenfalls durch die Ausschreibung festgelegt.

Landesverband

- **Einzelmeisterschaften** für weibliche und männliche JUDOKA folgender Altersklassen:
 - Frauen /Männer U10
 - Frauen /Männer U12
 - Frauen /Männer U14
 - Frauen /Männer U16
 - Frauen /Männer U18
 - Frauen /Männer U21
 - Frauen /Männer U23
 - Frauen/Männer (Allgemeine Klasse)
 - Veteranen
 - Behindertensport
- **Einzelmeisterschaften** ohne oder mit flexiblen Gewichtsklassen für weibliche oder männliche JUDOKA
- **Mannschaftsmeisterschaften** für weibliche und männliche JUDOKA folgender Altersklassen:
 - Frauen /Männer U10
 - Frauen /Männer U12
 - Frauen /Männer U14
 - Frauen /Männer U16
 - Frauen /Männer U18
 - Frauen /Männer U21
 - Frauen /Männer U23
 - Frauen/Männer (Allgemeine Klasse)
 - Mixed-Teams (Allgemeine Klasse)
 - Veteranen
- **Mannschaftscups** für weibliche oder männliche JUDOKA
- **Verbandsturniere** für weibliche oder männliche JUDOKA

Turniere für die Altersklasse U8 können unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Nur der Jahrgang der 7-jährigen Judoka ist zulässig
 - Judoka muss ärztliches Attest vorweisen können
 - In Gruppen von max. 2-5 Judoka im Meisterschaftssystem
 - Anwendung der ÖJV-Kinderregeln
 - Zusammen mit maximal 4 anderen Altersklassen an einem Tag
 - Eine Erweiterung der Altersklasse U10 um die 7-jährigen ist ausgeschlossen.
-
- **Verbandsbewerbe** für weibliche oder männliche JUDOKA
 - **Bewerbe für Judoka mit Behinderungen**
 - **KATA Meisterschaften (geregelt in der Kata Ordnung)**

Verein

- Vereinsmeisterschaften (nur für Mitglieder des Vereins)
- Vereinsturniere national und international (bis Austrian Cup) (auch für vereinsfremde Judoka)

Die Verpflichtung der Meldung an JLV / ÖJV und die Austragungserfordernisse sind unter Punkt 9 geregelt.

Turniere für die Altersklasse U8 können unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Nur der Jahrgang der 7-jährigen Judoka ist zulässig
- Judoka muss ärztliches Attest vorweisen können
- In Gruppen von max. 2-5 Judoka im Meisterschaftssystem
- Anwendung der ÖJV-Kinderregeln
- Zusammen mit maximal 4 anderen Altersklassen an einem Tag
- Eine Erweiterung der Altersklasse U10 um die 7-jährigen ist ausgeschlossen.

7. Österreichische Ligen

Für die Österreichischen Bundesligen (Mannschaftsstaatsmeisterschaften und Österreichische Mannschaftsmeisterschaft) können betreffend Durchführung, Zuständigkeit, etc abweichende Regelungen getroffen werden. Diese sind in den jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen der Bundesliga festgelegt. Für Landesligen gelten die Bestimmungen der einzelnen Landesverbände.

8. Kata-Bewerbe

Eine Kata-Meisterschaft ist der wettbewerbsmäßige Vergleich von Paaren bei der Durchführung einer der durch ÖJV anerkannten Kata des Judo, wobei das Dargebotene von Wertungsgerichten beurteilt wird und das Siegerpaar sich lt. Ausschreibung Österreichischer Kata StaatsmeisterIn bzw. Österreichische/r Kata MeisterIn oder LandesmeisterIn nennen darf.

Jede/r Judoka kann bei einer Kata nur einmal als Tori und einmal als Uke antreten außer es ist in der Ausschreibung anders geregelt. Gemischte Paare (Frauen und Männer oder umgekehrt) sind möglich.

Wenn genügend TeilnehmerInnen sind werden die TeilnehmerInnen in 2 Gruppen eingeteilt. Die teilnehmenden Paare treten in ausgeloster Reihenfolge zum Grunddurchgang an. Die 2 Bestplatzierten des Grunddurchganges jeder Gruppe (bei 2 oder mehr Gruppen je Kata) treten im Finale in umgekehrter Reihenfolge ihrer Platzierung an.

Nach jeder Kata erfolgt die Bewertung durch das Wertungsgericht.

Die Verwendung von Musikuntermalung ist nicht gestattet.

Die tatsächliche Austragungsform ist durch die Ausschreibung geregelt.

Das Wertungsgericht wird durch das ÖDK (Kata-Referat) bestimmt. Sie müssen vom ÖJV/ÖDK anerkannte Kata Judges und mit der Ausführung der zu bewertenden Kata vertraut sein. Nachweis ist eine gültige Judge Lizenz. Bei jeder Kata-Meisterschaft müssen mindestens 3

Judges vorhanden sein, wovon eine/r als Oberjudge, die beiden anderen als Hauptjudges fungieren. Für die Bewertung müssen die gültigen Formulare verwendet werden.

Die Wertung einer Kata ergibt sich aus zwei den Bewertungskriterien lt. IJF Vorgaben:

- Alle Fehlerpunkte werden von der Ausgangszahl 10 subtrahiert. Am Ende der Bewertungsrunde ist das Paar mit den meisten Punkten an erster Stelle und die weiteren Paare entsprechend ihrer Punktezahl absteigend zu platzieren. Diese Bewertungsrichtlinien gelten auch für die Finalrunde. Das Paar mit der größten Punktezahl ist Meister. Bei gleicher Punktezahl wird nach Anzahl der höheren Fehler gewertet.
- Die Kata ist jedenfalls nicht bewertbar bzw. als negativ zu bewerten, wenn folgende Punkte zutreffen:
 - Gruppe oder Technik ganz vergessen, bzw. lt. IJF Regelwerk
 - Gruppen- oder Technikreihenfolge wurde nicht eingehalten bzw. nach Bewertungskriterien der IJF
 - Verletzung einer / eines der Ausführenden, bzw. lt. IJF Regelwerk
- Die Bewertung erfolgt nach den gültigen Kata-Richtlinien der EJU bzw. IJF.
- Die Aufteilung zwischen Technik und Form erfolgt in folgendem Schema:
 - Die Bewertung einer Kata beginnt und endet mit der Begrüßung zur Bewertungskommission.

Bei der Durchführung einer KATA-Meisterschaft oder eines KATA-Turniers ist die Anwesenheit von ärztlicher Betreuung nicht vorgeschrieben.

9. Meldung von Wettkämpfen und Lehrgängen

Vereinsmeisterschaften / Turniere **ohne fremde Beteiligung** sind nicht meldepflichtig.

Vereinsmeisterschaften / Turniere in Österreich **mit Beteiligung anderer österreichischer Vereine** sind dem zuständigen JLV mindestens 6 Wochen vor dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten als genehmigt, sofern sie nicht binnen 2 Wochen nach Einreichung untersagt werden. Sind mehr als 3 Vereine beteiligt, gelten alle Bestimmungen dieser Sportordnung und die ÖJV-Wettkampfbregeln vollinhaltlich.

Vereinsmeisterschaften / Turniere **mit ausländischer Beteiligung in Österreich** sind dem zuständigen JLV und dem ÖJV mindestens 8 Wochen vor dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten als genehmigt, sofern sie nicht binnen 2 Wochen nach Einreichung untersagt werden. Alle österreichischen TeilnehmerInnen benötigen eine aktuelle Judocard, sowie ggf. ein ärztliches Attest.

Austrian Cups („C Turniere“) in Österreich sind dem ÖJV bis Ende Oktober des Vorjahres schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des ÖJV als genehmigt. Austrian Cups werden in den offiziellen Terminkalender aufgenommen und sind Schutztermine für die jeweilige Altersklasse.

Der Start bei **EJU oder IJF Wettkämpfen** aller Altersklassen bedarf der Genehmigung durch den ÖJV. JLV und Vereine, die Judoka zu Europacups schicken wollen, die nicht im Nationalteam genannt sind, müssen dies dem ÖJV schriftlich melden. Der ÖJV (SportdirektorIn, zuständige/r NationaltrainerIn) erteilt daraufhin die Freigabe oder weist das Ansuchen mit Begründung zurück. Nach Freigabe durch den ÖJV erhält der JLV oder Verein die Möglichkeit, diese Judoka in Judobase zu registrieren.

Veranstaltet ein Verein einen **Judo Lehrgang** (Trainingslager, KampfrichterInnenkurs etc.), den er international ausschreiben will, muss er mindestens 6 Wochen vor Abhaltung dieser

Veranstaltung die Genehmigung dafür beim ÖJV einholen. Alle österreichischen TeilnehmerInnen müssen darüber hinaus eine gültige Judocard besitzen.

10. Ausschreibung von Wettkämpfen

Die Ausschreibung der Meisterschaften/Turniere sollte mindestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin versendet werden. Ausschreibungen müssen folgende Punkte enthalten:

- Bezeichnung der Meisterschaft/des Turniers
- Ort des Wettkampfes
- Termin des Wettkampfes
- Zeitplan
- Nennform und Nennungsschluss
- Startgebühr
- Startberechtigung
- Jahrgänge
- Gewichtsklassen
- Durchführungssystem(e)
- Kampfzeiten
- Auszeichnung
- TurnierdirektorIn
- Verantwortliche/r KampfrichterIn
- Ärztliche Betreuung/Rettung
- Proteste
- Haftungserklärung

Bei Meisterschaften des ÖJV erhält der veranstaltende JLV ein Veranstaltungshandbuch und einen Mattenplan übersendet. Im Veranstaltungshandbuch sind alle für den ordnungsgemäßen Ablauf dieser Judoveranstaltung notwendigen Daten, wie Größe der Wettkampfflächen, Anzahl

der Kampfflächen, erforderliche Einrichtungen und Geräte, sowie der erforderliche Personalbedarf angeführt.

Der Zeitplan muss enthalten:

- Beginn der Abwaage
- Ende der Abwaage
- Beginn des Wettkampfes sowie voraussichtlicher Zeitpunkt für Bronzemedailenkämpfe und Finali

Ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich, die Beginnzeit der Finalkämpfe anzugeben, ist diese ebenso wie ein eventuelles Rahmenprogramm in Absprache mit dem ÖJV festzulegen.

Bei SchülerInnenmeisterschaften ist bei Festlegung der Beginnzeit auf die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes zu achten, bzw. sind solche Meisterschaften/Turniere nach Möglichkeit an Sonn- und Feiertagen zu terminieren.

Bei Meisterschaften/Turnieren, deren StarterInnen nicht den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes unterliegen, ist für die Festlegung der Beginnzeiten die Dauer der entsprechenden Vorjahrsveranstaltung als Grundlage zu verwenden.

Eine Änderung der Veranstaltungszeiten durch die / den TurnierdirektorIn am Wettkampfort kann nach Absprache mit dem Veranstalter und der / dem höchsten anwesenden offiziellen VertreterIn/s des ÖJV durchgeführt werden.

11. Lizenzarten

Judocard (Lizenz A): Judocard des aktuellen Jahres

Gültig für Judoka mit österreichischer Staatsbürgerschaft zur Teilnahme an Meisterschaften / Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (JLV/Verein) für den letzten in JAMA eingetragenen Verein. Judoka mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die zusätzlich andere Staatsbürgerschaften besitzen, können nur dann als Lizenz A geführt werden, wenn sie auch in IJF-Judobase/der Weltrangliste (U18, U21, Seniors) als ÖsterreicherInnen geführt sind.

LIZENZ B Allgemeine Lizenz für Judoka ohne österreichische Staatsbürgerschaft

Gültig für Judoka ohne österreichische Staatsbürgerschaft zur Teilnahme an allen Meisterschaften / Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (JLV / Verein) mit Ausnahme der Einzelstaatsmeisterschaft Frauen / Männer und KATA, für den zuletzt in JAMA eingetragenen Verein. Zum Erlangen der Lizenz B müssen sie seit mindestens 1 Jahr einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich nachweisen können (bestätigt durch Meldezettel und Arbeitsbestätigung, Bestätigung des Flüchtlingsstatus, Schulzeugnis, Sichtvermerk etc.). LizenznehmerInnen B unterliegen sämtlichen Bestimmungen des ÖJV, gleich österreichischen StaatsbürgerInnen. Für Judoka, die in IJF-Judobase/der Weltrangliste (Cadettes, Juniors, Seniors) für ihre Nation (nicht Österreich) geführt sind, kann keine Lizenz B ausgestellt werden, bzw. wird eine bereits ausgestellte Lizenz ungültig.

LIZENZ C: AusländerInnen-Gastlizenz für Mannschaftsmeisterschaften in Österreich

Gültig für Judoka ohne österreichische Staatsbürgerschaft ausschließlich für den Verein und den Bewerb, für den die Genehmigung erteilt wurde. Judoka, die im Besitz einer solchen Lizenz sind, dürfen auch für andere Vereine im Ausland an den Start gehen, soweit dies die Bestimmungen der jeweiligen Föderation zulassen. Judoka, die auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in IJF-Judobase/der Weltrangliste (U18, U21, Seniors) aber für eine andere Nation genannt sind, benötigen für den Start für einen österreichischen Verein ebenfalls die Lizenz C. Diese Judoka müssen beim beantragenden Verein via JAMA gemeldet sein und eine gültige Judocard besitzen.

LIZENZ E: Zweitlizenz für Judoka mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Judoka mit Lizenz „B“ bei einem Inlandsverein

Gültig für Judoka mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Judoka mit Lizenz „B“, die bei Mannschaftsmeisterschaften im Inland für einen anderen als ihren aktuellen in JAMA eingetragenen österreichischen Verein an den Start gehen. Eine solche Lizenz wird pro Ligasaison maximal für einen Zweitverein und einen Mannschaftsbewerb erteilt und ist von der Genehmigung des Stammvereines abhängig. Für die ÖM Mixed Team (U16 oder AK) kann eine weitere Lizenz E pro Kalenderjahr gelöst werden.

Eine Lizenz ist ab Ausstellungsdatum gültig und ihre Gültigkeit endet mit dem 31. Dezember des Ausstellungsjahres. Wird für eine/n LizenznehmerIn „B“ zum dritten Mal in Folge eine Lizenz beantragt, ist diese unbefristet gültig (so lange eine Judocard bezogen wird). Diese Regelung der automatischen Lizenzverlängerung gilt nur für die Lizenz B.

Die Lizenzen C und E gelten für die jeweilige Ligasaison

Landesverbände können in Bezug auf Lizenz B, C und E für ihre Landesligen eigene Bestimmungen zur Anwendung bringen.

12. Altersklassen

Männliche JUDOKA		Weibliche JUDOKA	
Männer U8	7 Jahre	Frauen U8	7 Jahre
Männer U10	8 und 9 Jahre	Frauen U10	8 und 9 Jahre
Männer U12	10 und 11 Jahre	Frauen U12	10 und 11 Jahre
Männer U14	12 und 13 Jahre	Frauen U14	12 und 13 Jahre
Männer U16	13, 14 und 15 Jahre	Frauen U16	13, 14 und 15 Jahre
Männer U18	15, 16 und 17 Jahre	Frauen U18	15, 16 und 17 Jahre
Männer U21	15 bis 20 Jahre	Frauen U21	15 bis 20 Jahre
Männer U23	15 bis 22 Jahre	Frauen U23	15 bis 22 Jahre
Männer	15 Jahre und älter	Frauen	15 Jahre und älter
Veteranen M1	30 bis 34 Jahre	Veteranen F1	30 bis 34 Jahre
Veteranen M2	35 bis 39 Jahre	Veteranen F2	35 bis 39 Jahre
Veteranen M3	40 bis 44 Jahre	Veteranen F3	40 bis 44 Jahre
Veteranen M4	45 bis 49 Jahre	Veteranen F4	45 bis 49 Jahre
Veteranen M5	50 bis 54 Jahre	Veteranen F5	50 bis 54 Jahre
Veteranen M6	55 bis 59 Jahre	Veteranen F6	55 bis 59 Jahre
Veteranen M7	60 bis 64 Jahre	Veteranen F7	60 bis 64 Jahre
Veteranen M8	65 bis 69 Jahre	Veteranen F8	65 bis 69 Jahre
Veteranen M9	70 bis 74 Jahre	Veteranen F9	70 bis 74 Jahre

Grundsätzlich führt der Österreichische Judoverband keine Meisterschaften und Turniere für die Altersklassen U14 und darunter durch.

Der Start von Judoka der Altersklasse U8 (7-jährige und jünger) in höheren Klassen ist untersagt. Ein Start von Judoka der Altersklassen U10, U12 und U14 in höhere Altersklassen ist nicht gestattet. Die/der TurnierdirektorIn kann im Einzelfall ein Aufsteigen in Absprache mit der/dem TrainerIn und Judoka (bzw. bei minderjährigen Judoka den Erziehungsberechtigten) vornehmen, wenn die / der Judoka in ihrer / seiner Alters- und Gewichtsklasse keine Gegner hat.

13. Gewichtsklassen

Männliche JUDOKA

Altersklassen	Männer U8	Männer U10	Männer U12	Männer U14	Männer U16	Männer U18	Männer U21	Männer U23	Männer AK Veteranen
Alter	7 Jahre	8 – 9 Jahre	10 – 11 Jahre	12 – 13 Jahre	13 – 15 Jahre	15 – 17 Jahre	15 – 20 Jahre	15 – 22 Jahre	15 Jahre und älter
Gewichtsklassen	+ 18 – 20 kg	+ 18 – 20 kg	+ 22 – 24 kg	+ 27 – 30 kg	+ 34 – 38 kg				
	+ 20 – 22 kg	+ 20 – 22 kg	+ 24 – 27 kg	+ 30 – 34 kg	+ 38 – 42 kg	+ 42 – 46 kg			
	+ 22 – 24 kg	+ 22 – 24 kg	+ 27 – 30 kg	+ 34 – 38 kg	+ 42 – 46 kg	+ 46 – 50 kg	+ 50 – 55 kg	+ 55 – 60 kg	+ 55 – 60 kg
	+ 24 – 27 kg	+ 24 – 27 kg	+ 30 – 34 kg	+ 38 – 42 kg	+ 46 – 50 kg	+ 50 – 55 kg	+ 55 – 60 kg	+ 60 – 66 kg	+ 60 – 66 kg
	+ 27 – 30 kg	+ 27 – 30 kg	+ 34 – 38 kg	+ 42 – 46 kg	+ 50 – 55 kg	+ 55 – 60 kg	+ 60 – 66 kg	+ 66 – 73 kg	+ 66 – 73 kg
	+ 30 – 34 kg	+ 30 – 34 kg	+ 38 – 42 kg	+ 46 – 50 kg	+ 55 – 60 kg	+ 60 – 66 kg	+ 66 – 73 kg	+ 73 – 81 kg	+ 73 – 81 kg
	+ 34 – 38 kg	+ 34 – 38 kg	+ 42 – 46 kg	+ 50 – 55 kg	+ 60 – 66 kg	+ 66 – 73 kg	+ 73 – 81 kg	+ 81 – 90 kg	+ 81 – 90 kg
	+ 38 – 42 kg	+ 38 – 42 kg	+ 46 – 50 kg	+ 55 – 60 kg	+ 66 – 73 kg	+ 73 – 81 kg	+ 81 – 90 kg	+ 90 – 100 kg	+ 90 – 100 kg
	+ 42 – 46 kg	+ 42 – 46 kg	+ 50 – 55 kg	+ 60 – 66 kg	+ 73 – 81 kg	+ 81 – 90 kg	+ 90 – 100 kg	+ 100 kg	+ 100 kg
	+ 46 kg *)	+ 46 kg *)	+ 55 *)	+ 66 *)	+ 81 kg *)	+ 90 kg	+ 100 kg		

Weibliche JUDOKA

Alters- klassen	Frauen U8	Frauen U10	Frauen U12	Frauen U14	Frauen U16	Frauen U18	Frauen U21	Frauen U23	Frauen AK Veteranen
Alter		8 – 9 Jahre	10 – 11 Jahre	12 – 13 Jahre	13 – 15 Jahre	15 – 17 Jahre	15 – 20 Jahre	15 – 22 Jahre	15 Jahre und älter
Gewichts- klassen	+ 18 – 20 kg	+ 18 – 20 kg	+ 20 – 22 kg	+ 22 – 25 kg	+ 28 – 32 kg				
	+ 20 – 22 kg	+ 20 – 22 kg	+ 22 – 25 kg	+ 25 – 28 kg	+ 32 – 36 kg	+ 36 – 40 kg	+ 40 – 44 kg		
	+ 22 – 25 kg	+ 22 – 25 kg	+ 25 – 28 kg	+ 28 – 32 kg	+ 36 – 40 kg	+ 40 – 44 kg	+ 44 – 48 kg	+ 44 – 48 kg	+ 44 – 48 kg
	+ 25 – 28 kg	+ 25 – 28 kg	+ 28 – 32 kg	+ 32 – 36 kg	+ 40 – 44 kg	+ 44 – 48 kg	+ 48 – 52 kg	+ 48 – 52 kg	+ 48 – 52 kg
	+ 28 – 32 kg	+ 28 – 32 kg	+ 32 – 36 kg	+ 36 – 40 kg	+ 44 – 48 kg	+ 48 – 52 kg	+ 52 – 57 kg	+ 52 – 57 kg	+ 52 – 57 kg
	+ 32 – 36 kg	+ 32 – 36 kg	+ 36 – 40 kg	+ 40 – 44 kg	+ 48 – 52 kg	+ 52 – 57 kg	+ 57 – 63 kg	+ 57 – 63 kg	+ 57 – 63 kg
	+ 36 – 40 kg	+ 36 – 40 kg	+ 40 – 44 kg	+ 44 – 48 kg	+ 52 – 57 kg	+ 57 – 63 kg	+ 63 – 70 kg	+ 63 – 70 kg	+ 63 – 70 kg
	+ 40 – 44 kg	+ 40 – 44 kg	+ 44 – 48 kg	+ 48 – 52 kg	+ 57 – 63 kg	+ 63 – 70 kg	+ 70 – 78 kg	+ 70 – 78 kg	+ 70 – 78 kg
	+ 44 – 48 kg	+ 44 – 48 kg	+ 48 – 52 kg	+ 52 – 57 kg	+ 63 – 70 kg	+ 70 kg	+ 78 kg	+ 78 kg	+ 78 kg
+48 kg *)	+48 kg *)	+ 52 kg *)	+ 57 kg *)	+ 70 kg *)					

*) Zusatzregelung zu den Alters- und Gewichtsklassen im Nachwuchsbereich (U10, U12, U14 und U16): Bei Einzelturnieren kann die / der TurnierdirektorIn beim Wiegen in der untersten und obersten Gewichtsklasse das tatsächliche Körpergewicht ermitteln lassen und am oberen Ende Gewichtsklassen hinzufügen.

Bei der Ermittlung der Gewichtsklasse in der Altersklasse U21 und darüber wird keine Abweichung toleriert. Es gilt das reine Körpergewicht, die Abwaage erfolgt in Unterwäsche oder nackt.

Bei der Abwaage der U18 und jüngerer Altersklassen **müssen** die Burschen eine Unterhose tragen und die Mädchen eine Unterhose und ein T-Shirt – **Abwaage nackt ist verboten**. Dafür wird eine Toleranz von **0,1 kg** gewährt.

Die Abwaage muss so organisiert werden, dass auf die Diskretion der Judoka Rücksicht genommen wird. Weibliche Judoka werden ausschließlich von weiblichen Kampfrichterinnen gewogen und männliche Judoka ausschließlich von männlichen Kampfrichtern.

Bei Dezimalwaagen wird lediglich die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt!

Gewichtsklassen Mixed Teams

Allgemeine Klasse:

Frauen	- 57 kg	- 70 kg	+ 70 kg
Männer	- 73 kg	- 90 kg	+ 90 kg

Siehe Sport and Organisation Rules der IJF (Olympischer Mixed Team Bewerb)

Altersklasse U16:

Frauen	+ 32 – 40 kg	+ 40 – 48 kg	+ 48 – 57 kg	+ 57 – 70 kg
Männer	+ 38 – 46 kg	+46 – 55 kg	+ 55 – 66 kg	+ 66 – 81 kg

14. Kampfzeiten

Frauen / Männer U8 Frauen / Männer U10 Frauen / Männer U12 Frauen / Männer U14	2 Minuten Kampfzeit + Golden Score ohne Limit
Frauen / Männer U16	3 Minuten Kampfzeit + Golden Score ohne Limit
Frauen / Männer U18 Frauen / Männer U21 Frauen / Männer U23 Frauen / Männer AK	4 Minuten Kampfzeit + Golden Score ohne Limit
Veteranen M1/F1 – M6/F6	3 Minuten Kampfzeit + Golden Score ohne Limit
Veteranen M7/F7 – M9/F9	2,5 Minuten Kampfzeit + Golden Score 1 Minute

Die Kampfzeitverlängerung durch „Golden Score“ wird bei allen Bewerben angewendet (Ausnahmen müssen ggf. in der Ausschreibung angeführt werden). Judoka haben das Recht auf 10 Minuten Pause zwischen zwei Kämpfen.

In den Altersklassen U8 – U14 kann die Pausenzeit auch auf 5 Minuten reduziert werden.

15. Durchführungssysteme

Meisterschaftssystem / Round Robin für 2 – 5 Judoka

In jeder Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit kämpft jede/r gegen jede/n.

Bei Einzelmeisterschaften/-turnieren wird das Meisterschaftssystem angewendet, wenn in einer Gewichtsklasse weniger als 6, mindestens aber 2 Judoka teilnehmen. (Klassiert wird bei 2 Judoka nur der 1. Platz -ausgenommen, wenn die / der 2. Platzierte einen Kampf gewonnen hat -, bei 3 Judoka die / der 1. und 2., - der 3. dann, wenn sie / er einen Kampf gewonnen hat-, bei 4 und 5 Judoka die / der 1., 2. und 3.)

Bei 2 Judoka ist die/derjenige GesamtsiegerIn, die / der 2 Kämpfe gewonnen hat (best of 3). Diese Bestimmung gilt generell, auch wenn ursprünglich für diesen Bewerb ein anderer Austragungsmodus ausgeschrieben wurde. Bei zwei oder mehreren Judoka vom gleichen Verein hat die Auslosung so zu erfolgen, dass Vereinsgleiche zuerst kämpfen.

Bei Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren wird das Meisterschaftssystem im Allgemeinen nur dann angewendet, wenn es als Austragungsmodus für den betreffenden Bewerb ausgeschrieben wurde, wobei die Auslosung nach dem im Anhang „Paarungsschlüssel“ aufgestellten Schema erfolgt. Nehmen an einem Bewerb nur 3 Mannschaften teil, kann die / der TurnierdirektorIn das Meisterschaftssystem anwenden lassen, auch wenn ursprünglich für diesen Bewerb ein anderer Austragungsmodus ausgeschrieben wurde.

Sind bei österreichischen Meisterschaften bzw. der Staatsmeisterschaft nur 2 Judoka in einer Gewichtsklasse abgewogen, so werden diese automatisch in die nächst höhere Gewichtsklasse gelost. Es werden nur Gewichtsklassen ab mind. 3 Judoka ausgetragen. Die Ausnahme stellt bei

Frauen und Männern das Schwergewicht dar, wo auch eine Gewichtsklasse mit nur 2 Judoka ausgetragen werden kann.

Bei österreichischen Meisterschaften gilt generell, dass eine Medaille nur dann vergeben wird, wenn zumindest ein Kampf gewonnen wurde.

Die Auswertung des Meisterschaftssystems bei **Einzelwettkämpfen** erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Anzahl der Siege
2. Anzahl der Wertungspunkte (Ippon: 10 Punkte, Wazaari: 7 Punkte, Hantei: 1 Punkt)
3. Ergebnis des direkten Vergleichs der Platzierten
4. Körpergewicht (die / der Leichtere ist vor den Schwereren zu reihen; Feststellung des Körpergewichts erfolgt unmittelbar nach Beendigung des letzten Kampfes der Gewichtsklasse). Wenn das Gewicht bereits EDV-mäßig erfasst wurde, werden die gespeicherten Daten zur Siegerermittlung herangezogen.

Anmerkung: Verletzt sich ein Judoka bei einem Kampf so schwer, dass ein weiteres Antreten nicht mehr möglich ist, oder wird sie / er durch ein Hansokumake vom restlichen Bewerb ausgeschlossen, sind die noch ausstehenden Kämpfe mit FUSENGACHI also mit 10 Punkten für den/die GegnerIn zu entscheiden.

Die Auswertung des Meisterschaftssystems bei **erfolgt Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren** nach folgenden Kriterien:

1. Anzahl der Tabellenpunkte (Sieg= 2 Punkte, Unentschieden=1 Punkt)
2. Anzahl der Mannschaftssiege
3. Differenz Einzelsiege (Einzelsiege minus Einzelniederlagen)
4. Differenz Unterbewertungspunkte (Unterbewertung Siege minus Unterbewertung Niederlagen, Ippon: 10 Punkte, Wazaari: 7 Punkte, Hantei: 1 Punkt)
5. Ergebnis des Vergleichs der Mannschaften gegeneinander (Direktes Duell)

6. Stichkämpfe (Losentscheid von 3 Stichkämpfen, auch unbesetzte Gewichtsklassen können gelost werden.). Änderungen sind durch das Reglement der jeweiligen Meisterschaft oder durch die Ausschreibung möglich.

Die tatsächliche Auswertung des Meisterschaftssystems kann in der Ausschreibung auch verändert behandelt werden (z.B.: Mixed Team Bewerbe,...)

Cupsystem für 6 und mehr Judoka

Die / der Besiegte scheidet unmittelbar nach ihrer / seiner Niederlage endgültig aus. Die / der GewinnerIn des letzten Kampfes (Finale) ist CupsiegerIn, die / der VerliererIn des Finales ist Zweite/r. Die VerliererInnen der Semifinalkämpfe sind 3.-Platzierte.

TeilnehmerInnen vom gleichen Verein sind in verschiedene Gruppen zu lösen.

Die Auswertung / Siegerermittlung eines nach dem Cupsystem ausgetragenen Bewerbs erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Die / der GewinnerIn des Finalkampfes ist die / der SiegerIn.
2. Die / der Unterlegene des Finalkampfes ist 2.
3. Die Unterlegenen im Kampf um den Finaleinzug (Semifinale) sind ex aequo 3.

4-Gruppen-System für 6 und mehr Judoka

Die Judoka werden in 4 Gruppen (A bis D) aufgeteilt. Die GruppensiegerInnen werden im Cupsystem ermittelt, sie kämpfen gegeneinander (A gegen B und C gegen D) im Semifinale um den Finaleinzug. Die Unterlegenen der Semifinali wechseln in der Trostrunde die Gruppe. Die / der VerliererIn aus A gegen B ist im Bronzemedailienkampf der Gruppen CD und umgekehrt. Danach werden die Judoka der Hoffnungsrunde ermittelt (die gegen die GruppensiegerInnen Unterlegenen kämpfen in der Reihenfolge ihres Ausscheidens). Die SiegerInnen aus der Hoffnungsrunde A und B bzw. C und D sind die beiden anderen Judoka der Bronzemedailienkämpfe.

Das 4 Gruppen System kommt standardmäßig bei österreichischen Meisterschaften und der Staatsmeisterschaften ab 6 Judoka pro Gewichtsklasse zum Einsatz. Änderungen können in der Ausschreibung angeführt werden.

Die Siegerermittlung erfolgt bei **Einzelwettkämpfen** nach folgenden Kriterien:

1. Die / der GewinnerIn des Finalkampfes ist die / der SiegerIn.
2. Die / der Unterlegene des Finalkampfes ist 2.
3. Die SiegerInnen der Hoffnungsrunde (Bronzemedailienkämpfe) sind ex aequo 3.
Die Unterlegenen der Bronzemedailienkämpfe sind ex aequo 5.
Die Unterlegenen der letzten Trostrundenkämpfe sind ex aequo 7.

Die Siegerermittlung erfolgt bei **Mannschaftsmeisterschaften / -turnieren** nach folgenden Kriterien:

- Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt gleich wie bei Einzelmeisterschaften/-turnieren
- Bei eventuell erforderlichen StICKKämpfen gilt das Vorgehen des Meisterschaftssystems.
- Die tatsächliche Auswertung des Systems kann in der Ausschreibung auch verändert behandelt werden (z.B.: Mixed Team Bewerbe,...)

Poolsystem für 6 und mehr Judoka

Jede Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit wird in Pools gelost. In den Pools kämpft jede/r gegen jede/n. Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt nach den [o](#) angeführten Kriterien. Die PoolsiegerInnen (nach Erfordernis auch die Poolzweiten) kämpfen im Meisterschaftssystem, Cupsystem oder Cupsystem mit Trostrunde gegeneinander, bis die/der SiegerIn feststeht.

Die Siegerermittlung bei **Einzelmeisterschaften** erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Reihung in den Pools: wie Meisterschaftssystem
2. Reihung im Bewerb: wie Cupsystem

Die Siegerermittlung erfolgt bei **Mannschaftsmeisterschaften / -turnieren** nach folgenden Kriterien:

- Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt gleich wie bei Einzelmeisterschaften/-turnieren
- Bei eventuell erforderlichen Stichkämpfen gilt das Vorgehen des Meisterschaftssystems.
- Die tatsächliche Auswertung des Systems kann in der Ausschreibung auch verändert behandelt werden (z.B.: Mixed Team Bewerbe,...)

4-Gruppen-System mit kompletter Trostrunde für 6 und mehr Judoka

Alle kommen in die Hoffnungsrunde, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens in der Vorrunde.

Bis zu 8 Judoka werden die VerliererInnen als TrostrundenteilnehmerInnen gerade nach unten geschrieben. Die VerliererInnen der Semifinali wechseln die Seiten und sind im Bronzemedailienkampf.

Bis zu 16 Judoka werden die VerliererInnen der ersten Runde gerade nach unten geschrieben. Die VerliererInnen der zweiten Runde wechseln die Seiten. (A wird C). Die VerliererInnen der Semifinali werden gerade nach unten geschrieben und sind im Bronzemedailienkampf.

Bis zu 32 Judoka werden die VerliererInnen in der ersten Runde diagonal nach unten geschrieben. (A wird D). Die VerliererInnen der zweiten Runde wechseln gerade die Seiten (A wird C). Die VerliererInnen der dritten Runde werden in Ihrer Gruppe gerade nach unten geschrieben. Die VerliererInnen der Semifinali werden Diagonal als Judoka des Bronzemedailienkampfes nach unten geschrieben.

Die Siegerermittlung bei **Einzelmeisterschaften** erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Die / der GewinnerIn des Finalkampfes ist die / der SiegerIn.

2. Die / der Unterlegene des Finalkampfes ist 2.
3. Die SiegerInnen der Hoffnungsrunde (Bronzemedailenkämpfe) sind ex aequo 3.
4. Die Unterlegenen der Bronzemedailenkämpfe sind ex aequo 5.
5. Die Unterlegenen der letzten Trostrundenkämpfe sind ex aequo 7.

Die Siegerermittlung erfolgt bei **Mannschaftsmeisterschaften / -turnieren** nach folgenden Kriterien:

- Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt gleich wie bei Einzelmeisterschaften/-turnieren
- Bei eventuell erforderlichen StICKKämpfen gilt das Vorgehen des Meisterschaftssystems.
- Die tatsächliche Auswertung des Systems kann in der Ausschreibung auch verändert behandelt werden (z.B.: Mixed Team Bewerbe,...)

4-Gruppen-System mit Viertelfinal-Trostrunde für 6 und mehr Judoka

Dieses System funktioniert wie das 4-Gruppen-System (siehe 0), allerdings kommen nur die VerliererInnen des Viertelfinales (letzte Acht) in die Trostrunde. Hier kämpft die / der VerliererIn des Viertelfinales der Gruppe A gegen den/die VerliererIn des Viertelfinales der Gruppe B. Die / der SiegerIn kämpft im Bronzemedailenkampf gegen die / den VerliererIn des Semifinale C/D. Die / der VerliererIn des Viertelfinales der Gruppe C kämpft gegen den/die VerliererIn des Viertelfinales der Gruppe D. Die / der SiegerIn kämpft im Bronzemedailenkampf gegen die / den VerliererIn des Semifinale A/B.

Das 4-Gruppen-System mit Viertelfinal Trostrunde kommt standardmäßig bei allen IJF-Event zum Einsatz.

Die Siegerermittlung bei **Einzelmeisterschaften** erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Die / der GewinnerIn des Finalkampfes ist die / der SiegerIn.
2. Die / der Unterlegene des Finalkampfes ist 2.

3. Die SiegerInnen der Hoffnungsrunde (Bronzemedailenkämpfe) sind ex aequo 3.
4. Die Unterlegenen der Bronzemedailenkämpfe sind ex aequo 5.
5. Die Unterlegenen der letzten Trostrundenkämpfe sind ex aequo 7.

Die Siegerermittlung erfolgt bei **Mannschaftsmeisterschaften / -turnieren** nach folgenden Kriterien:

- Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt gleich wie bei Einzelmeisterschaften/-turnieren
- Bei eventuell erforderlichen Stichkämpfen gilt das Vorgehen des Meisterschaftssystems.
- Die tatsächliche Auswertung des Systems kann in der Ausschreibung auch verändert behandelt werden (z.B.: Mixed Team Bewerbe,...)

16. Dresscode für Coaches

Bei den Staatsmeisterschaften (Männer und Frauen allgemeine Klasse) und dem Final Four der Bundesliga müssen die Coaches in der Finalveranstaltung Sakko und Krawatte tragen, Frauen Blazer und Bluse.

Der Dresscode kann auch in der jeweiligen Ausschreibung separat festgehalten werden.

17. Kampfrichtereinteilung

Das Kampfgericht wird vom ÖDK Kampfrichterreferat ausgewählt und eingeladen. Für die Kampfpaarungen wird vom / von der VKR und/oder von diesem/r bestimmten Personen oder durch die Turnierverwaltungssoftware ein Kampfgericht nominiert. Die / der verantwortliche KampfrichterIn (VKR) ist für die Einteilung eines neutralen Kampfgerichtes zuständig.

Bei allen offiziellen Turnieren müssen mindestens zwei KampfrichterInnen pro Matte anwesend sein.

18. Wettkampfstätte

Die Kampffläche und die Sicherheitsfläche haben den entsprechenden Artikeln der Wettkampffregeln bzw. den Erläuterungen zu entsprechen. Für alle österreichischen Bewerbe gelten folgende Kampfflächen, die Sicherheitsfläche ist mit mindestens 3 m jedenfalls bindend:

ÖSTM, ÖM U23, ÖM U21, ÖM U18, ÖM U16 sowie European Open, European Cups & Austrian Cups:

- Kampffläche mindestens 7x7 m + 3 m Sicherheitsfläche
- Kampffläche höchstens 8x8 m + 3 m Sicherheitsfläche
- Zwischen zwei Kampfflächen ist die Sicherheitsfläche 4 m breit, mind. jedoch 3 m, wenn es die Hallenausmaße nicht anders erlauben.

Landesverbandsmeisterschaften sowie Intern. Vereinsturniere gelten folgende

Mindestanforderungen an die Mattengröße:

- LMS Männer/Frauen, U23, U21, U18 Kampffläche mind. 6 x 6 m + 3 m Sicherheitsfläche
- Regional-Cups Männer/Frauen, U23, U21, U18 Kampffläche mind. 6 x 6 m + 3 m Sicherheitsfläche
- Regional-Cups für Schüler U16, U14, U12 Kampffläche mind. 6 x 6 m + 2 m Sicherheitsfläche
- LMS sowie Turniere U16, U14, U12 Kampffläche mind. 6 x 6 m + 2 m Sicherheitsfläche

Zusätzlich zur Sicherheitsfläche muss ein Mindestabstand zur Matte von mindestens 0,5 Meter eingehalten werden. Auf der Sicherheitsfläche und dem Sicherheitsabstand (0,5m) dürfen keine Gegenstände wie Anzeigetafeln, Werbebanner, etc. stehen und sich zu keinem Zeitpunkt BetreuerInnen, Judoka oder andere Personen aufhalten.

Bei allen Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften sind Verzahnungsmatten verboten.

Die / der TurnierdirektorIn und die / der verantwortliche KampfrichterIn sind für die Kommissionierung der Wettkampffläche(n) und der Wettkampfstätte zuständig.

19. Durchführung

Die Art der Nennung und Bezahlung der Startgebühr ist durch die Ausschreibung bestimmt.

Bei Einzelbewerben erfolgt die Nennung durch den Verein über JAMA. Bei Mannschaftskämpfen wird eine Nennliste/Wiegeliste, die den Kader (alphabetisch gereiht) enthält, bei der Abwaage vorgelegt. Das genaue Nennprozedere ist in der Ausschreibung festzulegen.

Zur Abwaage und Kontrolle der Startberechtigung hat sich die / der JUDOKA mit gültiger Judocard inkl. Foto oder Personalausweis / Reisepass / Führerschein, wo erforderlich mit ärztlichem Attest bzw. gültiger Lizenz einzufinden.

Die Abwaage wird von den durch den/die verantwortlichen KampfrichterIn eingeteilten KampfrichterInnen durchgeführt und von der/dem TurnierdirektorIn überwacht. Bei Meisterschaften des ÖJV sind für die Abwaage nur elektronische Waagen (mindestens 1 Dezimalstelle) zugelassen. Das ermittelte Körpergewicht und die Gewichtsklasse wird entweder auf der Wiegeliste vermerkt oder mittels Computer erfasst. **In Gewichtsklassen, die im Meisterschaftssystem ausgetragen werden könnten, ist unbedingt das exakte Gewicht auf der Wiegeliste zu vermerken.**

Die Auslosung erfolgt üblicherweise mittels Computer unter Aufsicht der/des TurnierdirektorIn/s im Beisein von MannschaftsführerInnen nach folgendem Prinzip:

Auslosung und Setzung Einzelmeisterschaften

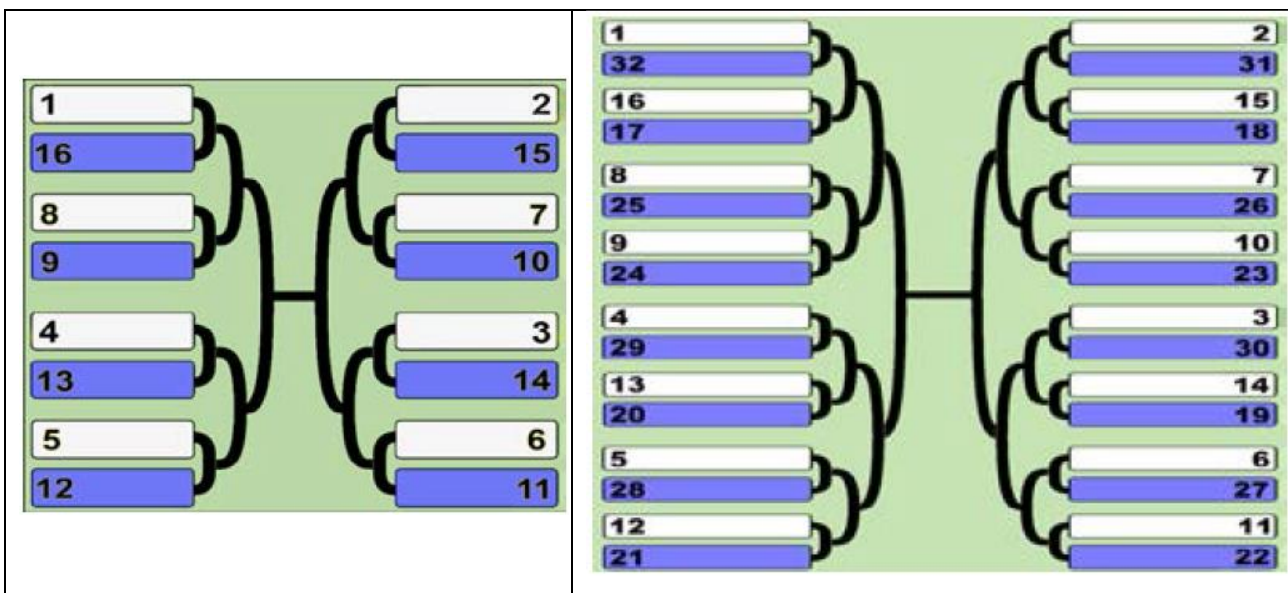
In jeder Gewichtsklasse werden maximal 4 AthletInnen in folgender Reihenfolge und Systematik gesetzt (erhalten die Nummern 1 bis 4 im Raster):

1. Die beiden FinalistInnen des Vorjahres werden auf Nummer 1 (SiegerIn) bzw. Nummer 2 (Zweite/r) gesetzt.
2. Die verbleibenden Plätze werden gemäß der jeweiligen Welt- bzw. anschließend Europarangliste vergeben, und zwar so, dass die beiden bestplatzierten Judoka dieser Liste erst im Finale aufeinandertreffen können.
3. Sollten keine Platzierten der jeweiligen Welt- bzw. Europarangliste anwesend sein, so werden die restlichen Setzplätze an die beiden Drittplatzierten des Vorjahres, unter Rücksichtnahme der damaligen Auslosung, vergeben.

StarterInnen desselben Vereines werden, sofern möglich, auseinandergesetzt, die gesetzten Platzierten werden dabei berücksichtigt und priorisiert behandelt:

4. Hat ein Verein zwei Judoka in einer Gewichtsklasse am Start, so werden diese so gesetzt, dass sie erst im Finale aufeinander treffen können.
5. Hat ein Verein drei Judoka kann die / der VereinsvertreterIn vor der Auslosung bestimmen, welche der zwei Judoka in die Gruppen des einen Pools und welche/r StarterIn in den anderen Pool gelost werden soll.
6. Hat ein Verein vier Judoka kann die / der VereinsvertreterIn vor der Auslosung bestimmen, welche zwei Judoka in die Gruppen des einen Pools und welche zwei Judoka in die Gruppen des anderen Pools gelost werden sollen.
7. Hat ein Verein mehr als vier Judoka kann die / der VereinsvertreterIn vor der Auslosung bestimmen, welche vier Judoka nach dem o.a. Verfahren auseinander zu lösen sind, die restlichen Judoka werden wie EinzelstarterInnen behandelt und gelost.

Die Zuordnung der Losnummern erfolgt nach folgendem Prinzip:



Auslosung und Setzung Mannschaftsmeisterschaften

Bei Mannschaftsmeisterschaften werden die Nummern 1 bis 4 im Raster gemäß Resultat des Vorjahres vergeben.

Vor dem Mannschaftskampf ist über Aufforderung der Wettkampfleitung die Mannschaftsaufstellung abzugeben (gereiht nach Gewichtsklassen, beginnend mit der Niedersten). Diese Aufstellung ist bindend für die Abwicklung des Mannschaftskampfes. Ist eine Mannschaft nicht in der Lage alle, aber mehr als die Hälfte der vorgesehenen Gewichtsklassen zu besetzen ist sie startberechtigt. Für den Fall, dass bei einem Mannschaftskampf zweifach besetzte Gewichtsklassen (z.B. 14-er Mannschaften) vorgesehen sind, muss in diesen Gewichtsklassen ein einzelner Judoka unbedingt an die erste Stelle der Aufstellung gesetzt werden.

In Einzelfällen kann die Kampffolge in der Ausschreibung festgelegt oder vor Ort gelost werden. Die Auswertung/Siegerermittlung obliegt der Wettkampfleitung.

20. Wettkampfkleidung

Die Bekleidung (JUDO GI) hat den entsprechenden IJF Judogiregeln zu entsprechen. Der Judogi muss sauber, generell trocken und ohne unangenehmen Geruch sein. Er darf keine Risse oder Einrisse haben.

Bei allen Bewerben in Österreich, ausgenommen solchen, die aufgrund internationaler Bestimmungen einem anderen Reglement unterliegen sind sämtliche Judogi-Marken und Modelle erlaubt. Es ist auch kein IJF Label auf dem Judogi erforderlich.

Die korrekte Größe wird mittels SOKUTEIKI festgestellt.

Jacke: Die Jacke muss das Gesäß vollständig bedecken. Bei gehobenen Armen muss SOKUTEIKI problemlos und vollständig in die Ärmel gesteckt werden können. Die Ärmel

müssen den gesamten Arm inklusive Handgelenk bedecken. Etwaige verwendete Schoner oder Verbände dürfen den das Messergebnis nicht beeinträchtigen.

Die beiden Seiten der Jacke müssen sich auf Gürtelhöhe mindestens 20 cm überlappen.

- Die Dicke des Revers darf 1 cm nicht übersteigen
- Das Revers muss 4 cm breit sein
- Der Abstand zwischen oberem Ende des Brustbeins und dem Kreuzungspunkt der Revers darf nicht größer als 10 cm sein.
-

Hose: - Die Hose muss die beiden Knöchel vollständig bedecken und bis zum Fußrist reichen. Das Hosenbein muss – auf Kniehöhe gemessen – 10 – 15 cm weit sein (inkl. etwaiger Knieschoner,....).

Gürtel: - Der Gürtel muss zwischen 4 und 5 cm breit sein

- Die Gürtelenden müssen, vom Knotenmittelpunkt gemessen, eine Länge von 20 bis 30 cm haben
- Der Gürtel darf aus keinem steifen oder rutschigen Material gefertigt sein und der Knoten muss korrekt und eng gebunden werden.
- Der Gürtel darf nur an den Gürtelenden bestickt sein, weitere Bestickungen sind nicht erlaubt.

T-Shirts für Frauen: Das T-Shirt muss weiß (nicht transparent), kurzärmelig und mit Rundkragen sein

Die jeweils gültigen Werbebestimmungen und Werbeflächen am Judogi müssen in der Ausschreibung geregelt werden.

Bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften sowie den ÖM U23, U21, U18 und U16 gilt folgende Regelung: Die / der Erstaufgerufene hat ausschließlich einen weißen, die / der Zweitaufgerufene einen blauen oder bunten JUDOGI (jedenfalls keinen Weißen) zu tragen.

Bei allen Bewerben in Österreich, ausgenommen solchen, die aufgrund internationaler Bestimmungen einem anderen Reglement unterliegen oder der Organisator ausdrücklich blaue JUDO GI und/oder weiße JUDO GI vorschreibt, sind bunte JUDO GI in allen Farbvarianten und Musterungen erlaubt, sofern sie den Werbebestimmungen des ÖJV entsprechen.

Das Kampfgericht muss die Judoka jedoch eindeutig unterscheiden können. Gegebenenfalls sind Zusatzgürtel bereitzustellen und zu verwenden.

21. Erste Hilfe / Medizinische Versorgung

Bei jeder Wettkampfveranstaltung des ÖJV bzw. Landesverbandes bis zur Ebene von Bezirkscups oder ähnlichen Turnieren mit vereinsfremder Teilnahme muss ein/e Arzt/Ärztin (mit jus practicandi = Recht zur selbständigen Ausübung des Arztberufes) während der gesamten Wettkampfdauer, beginnend mit dem ersten Kampf und endend mit dem letzten Kampf des Tages, anwesend sein. Bei Vereinsturnieren mit fremder Beteiligung wird die Bereitstellung eines/r Arztes/Ärztin ebenfalls empfohlen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind KATA-Bewerbe.

22. Hygiene

Die Finger- und Zehennägel der Judoka müssen kurz geschnitten sein.

Die persönliche Hygiene der Judoka muss von hohem Standard sein.

Langes Haar muss so zusammengebunden sein, dass die / der GegnerIn dadurch nicht behindert wird. Die Haare müssen mit einem Gummiband oder Ähnlichem zusammengebunden werden, das keine metallischen oder harten Teile enthält. Der Kopf darf nicht bedeckt sein, außer bei notwendigen medizinischen Verbänden.

Jeder / jedem Judoka, der sich nicht diesen Bestimmungen – Judogiregeln, Hygienemaßnahmen und Verbot von Kopfbedeckungen – unterwirft, soll das Recht zu kämpfen untersagt werden und ihr/e / sein/e GegnerIn soll den Kampf mit Fusen-gachi, wenn der Kampf noch nicht begonnen wurde oder mit Kiken-gachi, wenn der Kampf schon läuft, gewinnen.

23. Anti - Doping¹

Der ÖJV, die ihm zugehörigen Organisationen (JLV, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der EJU und IJF. Des Weiteren sind die dem ÖJV, den JLV und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der ÖJV, die JLV und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollenrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖJV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

¹ Gemäß den Statuten des ÖJV gelten für diesen sowie die ihm nachstehenden Organisationen, Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen die Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG). Nach Auslegung der Anti-Doping Bestimmungen in den Statuten des ÖJV kann nur davon ausgegangen werden, dass diese auf die jeweils aktuelle Fassung des ADBG Bezug nehmen. Daher sind für die gegenständliche Sportordnung die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) maßgeblich.

Sämtliche dem ÖJV angehörige Sportlerinnen / Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten sowie am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person nach dem Disziplinarstatut des ÖJV geahndet.

Wird ein/e SportlerIn im Rahmen eines Mannschaftsbewerbes einer Dopingkontrolle unterzogen und ist das Ergebnis positiv, werden ihre / seine erzielten Ergebnisse aus der Mannschaftswertung gestrichen, nicht aber die ganze Mannschaft disqualifiziert. Sollte das positive Ergebnis bei einem Ligabewerb erst nach einer oder mehreren Runden bekannt werden, sind alle ihre / seine Einzelergebnisse ab Durchführung der Kontrolle zu streichen.

Bei positivem Ergebnis der Dopingkontrolle sind die Kosten für die A- und B-Analyse und für das Verfahren bei der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission oder Unabhängigen Schiedskommission vom/von der betroffenen SportlerIn selbst zu tragen.

Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des Österreichischen Judoverbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

24. Proteste

Proteste sind nur bei nachweisbaren Verstößen gegen die Sportordnung, technische Vergehen (z.B.: nachweislich falsche Anzeige am Scoreboard bis knapp vor Kampfende) möglich. Gegen die Entscheidung des Kampfgerichtes ist kein Protest möglich.

Ausnahme: Die / der KampfrichterIn verstößt gegen das Mehrheitsprinzip (z.B. die / der KampfrichterIn lässt eine angesagte Festhaltetechnik trotz Einspruch der beiden Seitenrichter über die volle Festhaltezeit laufen). Der Protest kann nur so lange eingebracht werden, als sich die / der betroffene WettkämpferIn auf der Matte befindet. Die Tischbesetzung muss während der Behandlung des Protests die bis zur Einbringung verstrichene Kampfzeit und die bereits gegebenen Wertungen festhalten.

Ein Protest ist beim/bei der TurnierdirektorIn einzubringen und die Protestgebühr ist zu erlegen. Die Protestgebühr wird zurückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird.

Protestgebühr: Bei ÖJV Meisterschaften/Turnieren sind das € 200,-. Bei allen anderen Meisterschaften/Turnieren gelten die jeweiligen Festlegungen in der Ausschreibung.

Der Protest wird durch die PROTESTJURY, bestehend aus der / dem ranghöchsten anwesenden VerbandsfunktionärIn, der / dem verantwortlichen KampfrichterIn und der / dem TurnierdirektorIn gebildet, behandelt und entschieden (Anhang: Die Tätigkeit der / des TurnierdirektorIn/s).

25. Verstöße

Verstöße gegen die Sportordnung werden gemäß Disziplinarstatut des ÖJV behandelt.

26. Zuständigkeit

Das zuständige Gremium für die Sportordnung ist der ÖJV Vorstand. In allen nicht in der Sportordnung geregelten Fällen entscheidet der ÖJV Vorstand. Änderungen der Sportordnung sind vom ÖJV-Vorstand zu bestätigen

27. Anhang

Aufwandsersatz (alle Angaben in Euro)

Prinzipiell kann nur für die Altersklassen U16, U18, U21, U23 und AK ein Aufwandsersatz eingefordert werden.

Ausgenommen vom Aufwandsersatz sind Judoka der Altersklassen U8 - U14, Judoka mit Lizenz C und Adaptive Judo SportlerInnen.

Der Aufwandsersatz setzt sich zusammen aus:

- **150 €** pro Kalenderjahr (für max. 3 Jahre Vereinszugehörigkeit → gilt als Ersatz für den Mitgliedsbeitrag)
- Max. 3 Resultate über die letzten 4 Jahre bei den Altersklassen AK und U23
- Max. 3 Resultate über die letzten 3 Jahre bei den Altersklassen U21, U18 und U16
- Für Ergebnisse in der Altersklasse Veteranen kann kein Aufwandsersatz gefordert werden

	AK	U23	U21	U18	U16
Olympische Spiele					
1. Platz	10.000 €				
2. Platz	8.000 €				
3. Platz	6.000 €				
5. Platz	2.000 €				
7. Platz	1.000 €				
Weltmeisterschaften / Youth Olympic Games					
1. Platz	8.000 €		5.000 €	3.000 €	
2. Platz	6.000 €		3.000 €	1.500 €	
3. Platz	4.000 €		1.000 €	750 €	
5. Platz	1.000 €		500 €	250 €	
7. Platz	500 €				
Europameisterschaften / European Youth Olympic Games					
1. Platz	4.000 €	2.000 €	2.000 €	1.500 €	
2. Platz	3.000 €	1.500 €	1.500 €	1.000 €	
3. Platz	2.000 €	1.000 €	1.000 €	500 €	
5. Platz	500 €	250 €	250 €	250 €	
7. Platz	250 €				
Grand Slam, Grand Prix, Masters					
1. Platz	3.000 €				
2. Platz	1.500 €				
3. Platz	750 €				
Grand Prix					
1. Platz	2.000 €				
2. Platz	1.000 €				
3. Platz	500 €				
Continental Open					
1. Platz	1.500 €				
2. Platz	1.000 €				
3. Platz	500 €				
Continental Cup					
1. Platz	1.000 €		400 €	300	
2. Platz	750 €		300 €	200	
3. Platz	500 €		200 €	100	
Österreichische Meisterschaften					
1. Platz	750 €	300 €	300 €	300	200
2. Platz	550 €	200 €	200 €	200	100
3. Platz	400 €	100 €	100 €	100	50
Landesmeisterschaften					
1. Platz	200 €	150 €	150 €	100	100
2. Platz	150 €	100 €	100 €	75	75
3. Platz	100 €	50 €	50 €	50	50
Kata Weltmeisterschaft					
1. Platz	500 €			300	
2. Platz	400 €			200	
3. Platz	300 €			100	
Kata Europameisterschaft					
1. Platz	300 €			150	
2. Platz	200 €			100	
3. Platz	100 €			50	

Grand Prix 2x

Paarungsschlüssel

Der nachstehend angeführte Paarungsschlüssel ist für Einzel - und Mannschaftsmeisterschaften/-turniere die im Meisterschafts- oder Poolsystem ausgetragen werden, anzuwenden.

Starter	Paarungsschlüssel																																																																																									
3	1	1-2	2	2-3	3	3-1																																																																																				
4	1	1-2	2	3-1	3	1-4	4	3-4	5	4-2	6	2-3																																																																														
5	1	4-5	2	3-4	3	2-3	4	3-5	5	1-3	6	1-2	7	5-1	8	4-1	9	2-4	10	5-2																																																																						
6	1	1-2	2	3-1	3	1-4	4	6-4	5	1-6	6	3-4	7	5-4	8	3-6	9	5-1	10	4-2	11	5-6	12	6-2	13	2-5	14	2-3	15	3-5																																																												
7	1	1-2	2	4-1	3	6-1	4	6-3	5	1-3	6	3-5	7	3-7	8	3-4	9	6-7	10	5-2	11	4-5	12	5-7	13	7-1	14	1-5	15	5-6	16	2-3	17	7-4	18	7-2	19	2-4	20	4-6	21	2-6																																																
8	1	1-2	2	4-1	3	1-6	4	8-1	5	1-3	6	3-5	7	1-5	8	3-4	9	2-3	10	3-8	11	4-5	12	5-7	13	7-1	14	3-7	15	5-6	16	6-7	17	5-2	18	6-3	19	2-4	20	4-6	21	2-6	22	7-8	23	8-5	24	7-4	25	2-7	26	6-8	27	8-2	28	4-8																																		
9	1	1-2	2	9-1	3	1-3	4	7-1	5	1-6	6	1-5	7	4-1	8	8-1	9	2-6	10	3-4	11	2-3	12	2-4	13	5-2	14	2-7	15	6-3	16	8-6	17	3-7	18	7-4	19	5-6	20	4-5	21	5-8	22	8-3	23	3-9	24	8-2	25	5-7	26	6-4	27	3-5	28	7-8	29	6-7	30	6-9	31	4-9	32	4-8	33	7-9	34	9-2	35	9-5	36	9-8																		
10	1	1-2	2	6-1	3	1-3	4	5-1	5	1-4	6	9-1	7	1-7	8	10-1	9	1-8	10	3-4	11	3-2	12	6-2	13	2-4	14	7-5	15	2-7	16	2-9	17	7-3	18	5-2	19	5-6	20	4-9	21	4-5	22	10-3	23	9-6	24	6-3	25	4-10	26	2-8	27	3-9	28	7-8	29	8-5	30	7-9	31	6-7	32	10-2	33	5-10	34	5-3	35	4-6	36	4-7	37	9-10	38	10-7	39	8-10	40	9-8	41	3-8	42	8-4	43	8-6	44	5-9	45	10-6

Die Tätigkeit der / des TurnierdirektorIn/s

Die / der TurnierdirektorIn wird durch das Turnierreferat bestimmt und ist für die Abwicklung der Wettkämpfe verantwortlich. Sie / er kann mit Teilbereichen Ihrer / seiner Tätigkeit auch andere Personen betrauen.

Organisatorischer Rahmen

Die / der TurnierdirektorIn überprüft mit der / dem verantwortlichen KampfrichterIn (VKR) die Wettkampfstätte, ob sie den Anforderungen der Wettkampfbregeln (WKR/IJF), der Sportordnung und dem Veranstaltungshandbuch entspricht. Trifft dies nicht zu, ist die / der TurnierdirektorIn berechtigt, gemeinsam mit der / dem VKR, dem Veranstalter die Durchführung der Meisterschaft/des Turniers zu untersagen, falls der Veranstalter nicht in der Lage ist, die beanstandeten Mängel kurzfristig (30 min.) zu beheben.

Die / der TurnierdirektorIn überprüft die zur Abwicklung einer Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen, Geräte, Waagen etc.

Die / der TurnierdirektorIn stellt fest, ob der Veranstalter Maßnahmen zur medizinischen Versorgung Verletzter getroffen hat– Arzt/Ärztin, Rettungspersonal, Rettungsfahrzeug und Erste Hilfe (Apotheke).

Nennungen und Abwicklung der Wettkämpfe

- Überwachung des Nennprozesses
- Kontrolle der Nennungsliste bei Mannschaftsbewerben
- Entgegennahme der Aufstellung des Mannschaftskaders
- Überwachung der Abwaage
- Kontrolle der Überprüfung der Startberechtigung
 - Judocard des laufenden Jahres
 - Altersklasse (Jahrgänge)
 - Mindestgraduierung (falls ausgeschrieben)
 - Ärztliches Attest (wo notwendig)
 - Lizenz (wo notwendig)

- Eintragung der Gewichtsklassen und tatsächliches Gewicht auf der Wiegeliste bei Mannschaftskämpfen

Die zur Abwaage eingeteilten KR bestätigen auf der Wiegeliste die dem Körpergewicht der / des StarterIn/s entsprechende Gewichtsklasse mit ihrer Unterschrift. Wurde keine Judocard vorgewiesen, die Identität des Judoka aber mittels anderem Dokument nachgewiesen, ist dies auf der Wiegeliste deutlich zu vermerken.

- Durchführung und Überwachung der Auslosung
- Bekanntgabe besonderer Erläuterungen
- Einteilung und Abwicklung der Kämpfe

Der / dem TurnierdirektorIn obliegt

- die Einteilung der Kämpfe (Besonderheiten in der Einteilung der Kämpfe können mit dem durchführenden Veranstalter abgesprochen werden).
- die gleichmäßige Auslastung bei Vorhandensein mehrerer Kampfflächen sicherzustellen.

Die / der TurnierdirektorIn hat zu überwachen–

- dass die KämpferInnen und das Kampfgericht rechtzeitig aufgerufen werden.
- dass (z.B. während der Hoffnungsrunden) die der / dem KämpferIn zustehenden Ruhepausen eingehalten werden.

Die / der TurnierdirektorIn kontrolliert–

- die Führung der Wettkampflisten während des Bewerbs.
- die Vollständigkeit der Eintragungen (Wettkampfzeit / Kampfpunkte / Unterbewertung).
- die Richtigkeit der Paarungen der Hoffnungsrunde.

Abhandlung von Protesten

Die / der TurnierdirektorIn nimmt den Protest entgegen, kassiert die Protestgebühr, beruft die Protest-Jury ein und behandelt den Protest.

Kontrolle der Auswertungen und Siegerlisten

Koordination der Siegerehrung

Bestimmungen für Austrian Cups (ehem. C-Turniere) und Regional Cups

Der Österreichische Judoverband unterscheidet zwischen

- Events der IJF– Weltmeisterschaften, Masters, Grand Slam, Grand Prix
- Events der Continental Federations – Continental Open, Continental Cup
- Events des ÖJV– Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften, Austrian Cups und Regional-Cups.

Die Durchführung von internationalen Turnieren bis zu den European Cups obliegt ausschließlich dem Österreichischen Judoverband und ist durch die Bestimmungen der EJU bzw. der IJF, ergänzt durch ÖJV-spezifische Modalitäten in der organisatorischen Abwicklung, geregelt.

Austrian Cups sind Turniere der Altersklassen U16, U18, U21, U23 und Allgemeine Klasse mit ausländischer Beteiligung, die von Landesverbänden oder Vereinen auf österreichischem Bundesgebiet durchgeführt werden. Diese Turniere sind für das Folgejahr bis Ende Oktober dem ÖJV zwecks Genehmigung gemäß Sportordnung zu melden. Die Termine werden in den ÖJV Kalender aufgenommen und sind Schutztermine für die betreffende Altersklasse.

Der Status „Austrian Cup“ soll einen Mindeststandard und eine Mindestqualität für in – und ausländische Judoka garantieren.

Regional Cups sind in allen Altersklassen möglich, sind meldepflichtig und müssen Mindestkriterien erfüllen. Der ÖJV kann die Durchführung solcher Turniere untersagen.

Kriterien für den Status Austrian Cup

- Mindestens 3 Matten 7 x 7 m + 3 m Sicherheitsrand / zwischen den Matten 4 m
- Mindestens 7 eingeladene Nationen (mit Österreich 8 Nationen), mindestens 5 teilnehmende Nationen (mit Österreich 6 Nationen) im Vorjahr.
- Startberechtigung– alle österreichischen StaatsbürgerInnen mit gültiger Judocard, NichtösterreicherInnen mit Lizenz B, NichtösterreicherInnen, sofern sie unter der Nationalität ihres Heimatlandes kämpfen.
- KampfrichterInnen– Erforderlich sind bei Veranstaltungen mit bis zu 3 Matten 1 Internationale/r KampfrichterIn, die / der gleichzeitig als BeobachterIn des ÖJV

fungiert, bei 4-6 Matten 2 internationale KampfrichterInnen, ab 7 Matten 3 internationale KampfrichterInnen. Pro Matte mindestens 4 KR, von denen mindestens 2 BundeskampfrichterInnen sein müssen. Es dürfen keine Junior Referees eingesetzt werden. Teilnehmende ausländische KampfrichterInnen ersetzen keine/n österreichische/n Internationale/n bzw. BundeskampfrichterIn, d.h. sie werden einem Landeskampfrichter gleichgestellt (Ausnahme – namentlich erwähnter aktiver EJU/IJF Kampfrichter). Die Einteilung der / des internationalen KR erfolgt über das KR Referat des ÖDK, weiters ist die vollständige Kampfrichterliste mind. 12 Wochen vor der Veranstaltung vom jeweiligen Landeskampfrichterreferenten dem ÖDK zur Kontrolle vorzulegen. Alle eingeteilten KampfrichterInnen müssen vom Veranstalter oder vom LKR - Referenten 3 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich eingeladen werden.

- Die Bezahlung der KampfrichterInnen hat gemäß der ÖJV Gebührenordnung oder gemeinsamer Vereinbarung (KampfrichterInnen und Veranstalter) zu erfolgen
- Für die Abwaage müssen 2 KampfrichterInnen pro Waage eingeteilt werden.
- Für die gesamte Dauer der Veranstaltung müssen 2 ÄrztInnen (mit jus practicandi) zur Verfügung stehen.
- Alle technischen MitarbeiterInnen (ZeitnehmerInnen, ListenführerInnen) müssen mindestens 16 Jahre alt sein und ihrem Verwendungszweck entsprechend ausgebildet sein.
- Sollte sich herausstellen, dass die Veranstaltung den geforderten Kriterien nicht gerecht wurde, wird der Status „Austrian Cup“ im Folgejahr nicht vergeben.
- Die Siegerehrung muss der Wertigkeit der Meisterschaft entsprechen (Trophäen, Blumenschmuck, Fahnen, musikalische Untermalung, ...).
- Austrian Cups können auf Beschluss des ÖJV-Vorstandes zur Kaderbildung und Qualifikation herangezogen werden.
- Der ÖJV kann zeitgleich auch zwei Austrian Cups genehmigen, wenn beide Veranstalter damit einverstanden sind (z.B. andere Altersklassen, große Entfernung oder andere eingeladene Nationen).

Anmeldung Austrian Cup

- Ansuchen um Genehmigung des Austrian Cups im Folgejahr bis Ende Oktober des laufenden Jahres.
- Pro Veranstaltung (Wochenende) wird nur für 2 Altersklassen der Status „Austrian Cup“ vergeben (und damit Termenschutz gewährt).
- Schriftliche Genehmigung oder Ablehnung des ÖJV bis Ende Dezember des laufenden Jahres und Übermittlung des Veranstaltungshandbuchs.
- Vorlage der Turnierausschreibung mit verantwortlicher / verantwortlichem TurnierdirektorIn und verantwortlicher / verantwortlichem KR unter Beachtung der gültigen Sportordnung bis 3 Monate vor der Veranstaltung.
- Spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung muss ein voraussichtlicher Zeitplan für die Veranstaltung (Jugendschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten) dem ÖJV zugesendet werden, der Zeitrahmen darf nicht gesprengt werden.

Status Regional – Cup

- Als Intern. Regional-Cups werden alle Turniere mit ausländischer Beteiligung aller Altersklassen gesehen.
- Die Turniere sind entsprechend der Sportordnung des ÖJV meldepflichtig.
- Als Mindeststandard sind 2 KampfrichterInnen pro Matte erforderlich.
- Mindestqualifikation LKR, bis und einschließlich zur Altersklasse U16 auch Junior Referees.
- Für die Altersklassen bis einschließlich U16 ist eine Mattenfläche von mind. 6 x 6 m + 3 m Sicherheitsrand, zwischen den Matten 3 m erforderlich.
- Ab der Altersklasse U18 ist eine Mattenfläche von mind. 7 x 7 m + 3 m Sicherheitsfläche, zwischen den Matten 4 m erforderlich.
- Bis zu 4 Matten ist ein Arzt erforderlich, ab 5 Matten sind mindestens 2 ÄrztInnen (mit jus practicandi) erforderlich.

Berufung und Startberechtigung in Auswahlmannschaften

Jede/r beim ÖJV (JLV) gemeldete Judoka ist verpflichtet, im Falle einer Einladung / Nominierung durch den ÖJV (JLV) diesem nach Möglichkeit zur Verfügung zu stehen.

In eine ÖJV - (JLV -) Auswahl können nur ordnungsgemäß für einen ÖJV Verein gemeldete Judoka berufen werden. Der ÖJV (JLV) kann Judoka zu Aktivitäten direkt einberufen. In diesem Fall sind der betroffene Verein und der JLV gleichzeitig zu verständigen. Betreffende Judoka müssen auch auf der IJF-Judobase unter Österreich genannt sein.

Judoka, die ihren Verpflichtungen aus nachweisbar zwingenden Gründen nicht nachkommen können, haben dies sofort schriftlich unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem ÖJV (JLV) zu melden.

Die Teilnahme an einer anderen Judoveranstaltung gilt nicht als Verhinderungsgrund und es wird für die andere Veranstaltung im Normalfall keine Startberechtigung erteilt.

Judoka, die einer Einladung durch den ÖJV (JLV) unentschuldigt fernbleiben, können vom Vorstand des ÖJV bzw. des zuständigen JLV sofort für die Dauer von 90 Tagen (gerechnet vom Einberufungstag an) für sämtliche Aktivitäten des ÖJV (JLV) gesperrt werden.

Teilt ein/e Judoka mit, dass sie / er aufgrund einer Verletzung der durch den ÖJV (JLV) erfolgten Einladung nicht nachkommen kann, hat der zuständige ÖJV Trainer das Recht, die / den betreffende/n KämpferIn (auf Verbandskosten) zu einer Untersuchung durch eine/n ÖJV Verbandsärztin / -arzt vorzuladen. Kommt die / der Judoka dieser Aufforderung nicht nach, ist sie / er für die Dauer von 90 Tagen (gerechnet vom Einberufungstag an) für alle Aktivitäten des ÖJV (JLV) gesperrt.

Wird ein/e Angehörige/r eines Nationalkaders durch die / den konsultierte/n ÖJV Ärztin/Arzt aufgrund einer Verletzung trainings- bzw. wettkampfunfähig geschrieben, dann ist die / der

Judoka während des von der / vom Ärztin/Arzt bescheinigten Zeitraumes nicht berechtigt, an irgendeinem Wettkampf teilzunehmen. Die Entscheidung, ob Kampftauglichkeit vorliegt oder nicht, trifft allein die / der beauftragte ÖJV Ärztin/Arzt.

Tritt ein/e Judoka, die / der trainings- bzw. wettkampfunfähig geschrieben wurde, trotzdem zu einem Kampf an, dann ist dieser Kampf zu annullieren und die / der Judoka ist für die Dauer von 90 Tagen (gerechnet vom Tag des nicht berechtigten Antretens an) für alle Aktivitäten des ÖJV (JLV) gesperrt.

Gegen Judoka, die sich einer Berufung durch den ÖJV (JLV) entziehen, sowie gegen JLV oder Verbandsvereine, die Judoka an der Erfüllung einer solchen Verpflichtung hindern, können vom ÖJV Vorstand entsprechende Schritte eingeleitet werden.

Bei Meisterschaften/Turnieren können in einer Landesverbandsauswahl nur Mitglieder von Vereinen des jeweiligen JLVs teilnehmen. Ebenso können in einer Vereinsauswahl nur Mitglieder des jeweiligen Vereines starten (Ausnahme Lizenz E).

Ausnahmen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des ÖJV, bzw. des anderen JLVs / Vereines.

Judoka können bei internationalen Einzelturnieren ab Continental Cup aller Altersklassen im In- und Ausland nur für jene Nation starten, deren Nationalität sie besitzen.

Bekanntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Österreichische Judoverband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Österreichische Judoverband und seine Mitglieder verpflichten sich:

- die Würde Aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle fair zu behandeln,
- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, ihre/seine Gesundheit und ihr/sein Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Österreichischen Judoverbandes stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie

- die im Österreichischen Judoverband gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

Bekanntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Österreichische Judoverband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Insbesondere sind folgende Tatbestände zu unterlassen:

- Spielmanipulation (Bestechung)– Einem offiziellen Vertreter des Österreichischen Judoverbandes, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einer/einem Offiziellen oder einer/einem Judoka einen unrechtmäßigen Vorteil für sie/ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anzubieten, versprechen oder gewähren, dass die/der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Judoka mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst.
- Einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbitten, annehmen, versprechen oder zu gewähren oder einen entsprechenden Versuch für das unter 3.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband zu melden.
- Unzulässige Sportwetten– Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Wettbewerbe ihres/seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-

öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können.

- Unterlassen einer Meldeverpflichtung– Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden.

Sanktionen sind im Disziplinarstatut geregelt.